

Vorbemerkung I: Zulässige Angebote der Jugendarbeit

GRUNDREGEL: Für alle Angebote der Jugendarbeit gilt grundsätzlich § 22 Abs. 2 S. 1 und Abs. 1 der 13. BayIfSMV: Danach sind **Angebote der Jugendarbeit in Präsenz** zulässig, wenn ein **Schutz- und Hygienekonzept** vorgehalten wird. Dabei soll zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt sein. Kann der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, muss eine Maske getragen werden.

Es gibt allerdings Gruppenbildungsmöglichkeiten, die mit einigen Ausnahmen von der Grundregel (insb. in Bezug auf Abstands- und Maskenpflicht) verbunden sind. Darüber hinaus hängt die Frage nach der Testpflicht vom jeweiligen Gruppenkonzept ab.

1. BILDUNG MEHRERER KLEINGRUPPEN:

Nach § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV können sich Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht bilden. Hier gilt

- bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr: maximal 10 Personen aus drei Haushalten;
- bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50: zehn Personen aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten.

Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen aber zu Personen außerhalb der Kleingruppe den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Kleingruppen sollten während des Angebots nicht gemischt werden.

Die **Kontaktdaten** sind mit den Angaben zu Name, Zeitraum des Aufenthalts und Erreichbarkeit zu erheben. Eine besondere Erhebung nach jeweiligen Kleingruppen ist nicht notwendig.

Hinweise zur Kleingruppenbildung:

- Betreuungspersonen zählen entweder zu der Beschränkung der zehn Personen dazu. Somit gehören sie auch zur Kleingruppe ohne Masken- und Abstandspflicht. Oder sie zählen nicht zur Kleingruppe: Dann müssen sie dauerhaft Abstand halten bzw. eine Maske tragen, wenn der Abstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Gleiches gilt auch für Teilnehmende.
- Geimpfte und Genesene zählen nicht dazu, sodass die Kleingruppe mit Geimpften und Genesenen auch größer als zehn Personen sein kann.
- Es können beliebig viele Kleingruppen gebildet werden, die sich untereinander nicht mischen. Die räumlichen und örtlichen Begebenheiten müssen dafür passen.
- Es gibt eine Empfehlung zur Testung (siehe hierzu die Empfehlungen des BJR).

2. BILDUNG EINER GROßGRUPPE:

Analog zu den Regelungen für öffentliche und private Veranstaltungen (§ 7 der 13. BayIfSMV) kann auch eine Großgruppe gebildet werden:

- in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr** bis zu **25 Personen in geschlossenen Räumen** und **bis zu 50 Personen unter freiem Himmel**,
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine **7-Tage-Inzidenz unter 50** aufweisen, bis zu **50 Personen in geschlossenen Räumen** und **bis zu 100 Personen unter freiem Himmel**,
- Die **Personengrenzen** verstehen sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der 13. BayIfSMV **einschließlich geimpfter und genesener Personen**.
- Betreuungspersonen werden in der Gruppengröße nicht mitgezählt.

Hinweise zur Großgruppenbildung:

- Voraussetzung für die Bildung der Großgruppe ist eine verbindliche Testpflicht (Teststrategie) für alle Teilnehmenden.

- Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses bestehen innerhalb der getesteten Personengruppe keine Maskenpflicht oder Abstandsempfehlungen.
- Ein Test ist zu Beginn bzw. bei Anreise am ersten Tag (nicht älter als 24 Stunden) vorzulegen. Bei bis zu fünftägigen Angeboten mit Übernachtung ist ein zusätzlicher Test am Ende der Maßnahme durchzuführen. Ab 6 Tagen Dauer sollten mindestens ein Test bei der Ankunft, ein weiterer Test am 3. Tag der Maßnahme und ein Test nicht später als 24 Stunden vor Angebotsende vorliegen.
- Die Möglichkeit der Großgruppenbildung besteht **vorerst nur** für Freizeitangebote in den **Sommerferien**.

3. ANGEBOTE mit BEWEGUNG/ SPORT:

- Hier gilt zusätzlich § 12 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Sport. Danach ist kontaktfreier Sport bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr ohne Testnachweis nur in Gruppen von 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahre möglich. Mit Testnachweis ist hingegen jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich. (z. B. für Mannschaftsspiele). Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 ist auch ohne Test jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich.

Es gibt **zusammenfassend** drei Möglichkeiten zur Öffnung/Durchführung:

1. Möglichkeit: max. 10 Personen dürfen sich ohne Abstand und Masken gleichzeitig im Treff / Veranstaltungsraum aufhalten. Geimpfte und Genesene zählen nicht dazu. Kontaktdaten sind zu erheben. Es gäbe lediglich eine Empfehlung zum Abstandhalten.

2. Möglichkeit: Es gibt keine Höchstpersonenzahl. Aber es gilt die Kleingruppenregelung: die Räumlichkeit wird in Bereiche geteilt, in denen sich bis max. 10 Besucher ohne Abstand und Maske aufhalten können/dürfen. Zwischen diesen Kleingruppenbereichen soll genügend Raum geschaffen werden. Gruppenmitglieder müssen zu anderen Gruppen genug Abstand halten und in Verkehrs-/Begegnungsflächen Maske tragen. Kontaktdaten sind zu erheben. Siehe die Hinweise zu Details zur Kleingruppenbildung oben.

3. Möglichkeit (gilt vorerst nur für Sommerferienangebote): Es wird abhängig von der 7-Tage-Inzidenz eine Großgruppe mit fester Personenzahl gebildet. Innerhalb dieser Gruppe besteht keine Abstands- und Maskenpflicht, aber eine Testpflicht.

Vorbemerkung II: Regelungsebenen und Verantwortlichkeiten

- Dieses Muster-Hygienekonzept ist eine vereinfachte Vorlage für die Ausgestaltung von Jugendarbeit im Landkreis Augsburg. Für umfassendere Informationen ist die [Empfehlung für die Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts](#) und [Empfehlung für die Sommerferien des Bayerischen Jugendrings](#) zu berücksichtigen.
- Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist das Konzept vorzuzeigen.
- Wenn das jeweilige Angebot mit **sportlichen Aktivitäten, Verpflegung oder Übernachtung** verbunden ist, dann sind **zusätzlich** neben § 22 der 13. BayIfSMV die jeweiligen spezielleren Regelungen für [Sport](#), [Gastronomie](#) und [Beherbergungsbetriebe](#) und deren jeweilige Hygienekonzepte zu beachten. Widersprechen sich die Regelungen, dann gilt jeweils das Speziellere. Beispiel: § 22 der 13. BayIfSMV sieht keine Testpflicht vor. Für Jugendherbergen oder Zeltlager sind allerdings Testnachweise bei der Ankunft vorgeschrieben. Bei Angeboten mit Übernachtung gelten daher die Vorgaben für Beherbergung.

- Für die praktische Umsetzung bedeutet das, dass sich Träger ihre Hygienekonzepte nach dem **Baukastenprinzip** zusammensetzen müssen. Erläuterungen zu den Sonderregelungen und Links zu den Hygienekonzepten sind auf www.coronavirus.bayern.de oder auf <https://www.landkreis-augsburg.de/index.php?id=2764> (im Downloadbereich rechts) zu finden. Konzepte, die den hier genannten Vorgaben entsprechen, müssen nicht separat mit dem Staatlichen Gesundheitsamt im Landratsamt Augsburg abgestimmt werden.
- Der Veranstalter ist für die Schulung und Information der ehrenamtlichen Betreuungspersonen zum Hygieneverhalten im Rahmen der Covid-19 Pandemie (siehe Anlage 1) verantwortlich. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.
- Im Bereich Arbeitsschutz von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind zusätzlich die Arbeitsschutzvorgaben des jeweiligen Trägers / der Einrichtung zu beachten. Für die Haftungsfragen bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten umfassend die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken.
- Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter unter anderem Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards und Abstandsregelungen erforderlich ist (z. B. Masken, Markierungen von Abständen), aber auch das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen, Krankheitssymptome aufweisen oder die Regelungen nicht einhalten (wollen).
- Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen findet nach den allgemeinen Standards die Übertragung von Aufsichtspflichten statt. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards.

HYGIENE- und SCHUTZKONZEPT-EMPFEHLUNG JUGENDARBEIT

1. Angaben zum Angebot

Verantwortliche Person für das Hygienekonzept und für das Angebot:	
Name und Ort des Angebotes / Jugendtreffs: Ggf. kurze Beschreibung	
Datum und Uhrzeit der Durchführung / Öffnungszeiten:	
Betreuungspersonen vor Ort (Vor- und Nachnamen):	
Maximale Zahl der Teilnehmenden und Betreuungspersonen insgesamt:	<i>Die Anzahl an zulässigen Personen in einem Raum steht in Abhängigkeit zum Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Bei der Berechnung sind alle während des Angebots anwesenden Personen einzubeziehen. Es muss berücksichtigt werden, dass Einrichtungsgegenstände die nutzbare Fläche zur Einhaltung des Abstandes evtl. einschränken und die maximale Personenzahl reduzieren.</i>

Sonstige individuelle Hygienevorgaben	<p>z.B. Nutzung von zugelassenen Apps zur Kontaktnachverfolgung</p> <p>Bei Angeboten mit Übernachtung: Kontrolle von Testnachweisen, bzw. Aufsicht bei der Durchführung von Selbsttests.</p>
--	--

2. Checkliste des Gesundheitsschutzes und der Hygiene

Vorgabe	Wie wird die Vorgabe umgesetzt? Bitte ausfüllen!
<p>2.1. Grundsätzlich gilt das Abstandsgebot von mind. 1,5 m. Bei der Kleingruppenregelung gilt der 1,5 m-Mindestabstand zwischen den Kleingruppen.</p> <p>Ungeordnete Menschenansammlungen vor, während oder nach der Veranstaltung sind zu verhindern. Im Vorfeld ist zu überprüfen, ob genügend Abstellplätze für Fahrräder und Parkplätze zur Verfügung stehen.</p>	(z. B. Wo müssen Markierungen angebracht werden?)
<p>2.2. Wird von der Kleingruppenregelung Gebrauch gemacht? Wenn ja: wie werden die Kleingruppenbereiche im Veranstaltungsort / Jugendtreff voneinander abgegrenzt?</p>	
<p>2.3. Wird eine Großgruppe gebildet? Wenn ja: wie und wo wird die Testpflicht umgesetzt? Wer sind die Aufsichtspersonen? Wer notiert das Testergebnis?</p>	
<p>2.4. Die Vorgaben des Veranstaltungsortes (z. B. Schule, Vereinsheim) hinsichtlich Hygiene sind zu beachten. Sind dort strengere Vorschriften als in dem eigenen Konzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.</p>	(z. B. Welche zusätzlichen Vorgaben ergeben sich dadurch?)
<p>2.5. Hinweis zur Maskenpflicht: Wegen des besseren Schutzes für alle wird generell eine FFP2-Maskenpflicht vorgesehen. Diese gilt allerdings erst ab 15 Jahren. Für Kinder ab sechs Jahren und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren gilt lediglich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.</p> <p>Eine Ausnahme hiervon (z. B. aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen) ist mit ärztlicher Bestätigung möglich.</p> <p><i>Für den Fall, dass die Mund-Nasen-Bedeckung vergessen wurde, werden Einmal-Masken vorgehalten.</i> ODER: <i>Wer keine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich führt, darf nicht am Angebot teilnehmen.</i> (Nicht Zutreffendes streichen.)</p>	
<p>2.6. Kommt es zur Verpflegung und Bewirtung, dann sind das Rahmenkonzept Gastronomie und die Empfehlungen des BJR (Punkt 5.) beachten.</p>	

<p>2.7. Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen (z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä.) und ein Reinigungsplan zu entwickeln. Die sanitären Anlagen sind mit Flüssigseife und Einmalpapierhandtüchern auszustatten.</p>	
<p>2.8. Auf die Hygieneregeln wird durch entsprechende kind- und jugendgerechte Aushänge und Piktogramme am Ort der Durchführung hinreichend hingewiesen:</p> <p>an allen Zugängen sowie vor und in den Sanitärbereichen.</p> <p>Hinzuweisen ist insbesondere auf: Husten- und Nies-Etikette Anleitung zur Handhygiene. (Vorschläge für Aushänge: www.bzga.de und www.infektionsschutz.de)</p> <p>Entscheidend ist das regelmäßige, gründliche Waschen der Hände mit Wasser und Seife (bis 30 Sekunden lang) sowie die Verwendung von Papierhandtüchern. Eine Desinfektion der Hände ist im Rahmen der Jugendarbeit nicht notwendig.</p>	<p>(z. B. An welchen Stellen hängen Hinweise?)</p>
<p>2.9. Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden (z. B. Projektwoche über mehrere Tage), ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einer festen Kursleitung/Betreuungsperson betreut wird.</p>	
<p>2.10. Über jedes Angebot sollte eine Anwesenheitsliste der Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte geführt werden: Vor- und Nachname, die sichere Erreichbarkeit (Tel.-Nr. oder E-Mail oder Anschrift), der Zeitraum des Aufenthalts.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Auftreten einer Infektion müssen diese Daten an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden. • Alternativ zur Papierdokumentation kann die Kontaktverfolgung mittels Luca-App erfolgen. In diesem Fall müssen die Verantwortlichen vor Ort einen QR-Code bereitstellen und den Scan durch die Besucherinnen und Besucher sicherstellen. • Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter, unrechtmäßiger, unbeaufsichtigter Veränderung oder Verlust geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. • Die Datenerhebung und -verarbeitung ist auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig, es bedarf auch keiner Einwilligung der Eltern bei Minderjährigen. Eine Information (z. B. Flyer) der Teilnehmenden und Eltern reicht aus (siehe Anlage: Mustertext). 	<p>(z. B. Wann und wie werden die Daten erhoben?)</p>
<p>2.11. Bei weiter entferntem Veranstaltungsort: Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet.</p> <p>Die Maskenpflicht gilt auch im Fahrzeug und für Fahrpersonal. Außer es ist die gleiche Kleingruppe, die nachher dann auch auf der Ferienfreizeit eine zulässige Kleingruppe bildet. Aber auch dann wird das Tragen einer Maske zumindest empfohlen.</p> <p>Ansonsten nur Privatanreise zulassen.</p>	

<p>2.12. Bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung wie Zeltlagern, Übernachtung in Jugendbildungsstätten usw. sind zusätzlich die Vorgaben für Beherbergung aus der BayLfSMV und dem Hygienekonzept Beherbergung und Empfehlungen des BJR für Sommerferien (Punkt 3) zu beachten. Bei Maßnahmen außerhalb von Bayerns sind die dort jeweils geltenden Bestimmungen maßgeblich.</p> <p>Bei Maßnahmen mit Auslandsbezug sind die aktuellen Einreise- und Quarantänebestimmungen zu beachten.</p>	
<p>2.13. Bei Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater ist das spezielle Hygienekonzept hierfür zu beachten.</p>	
<p>2.14. Die Hygieneregeln und damit verbundene Aufsichts- sowie Verkehrssicherungspflichten (sowie ggf. zu veranlassende Interventionen) werden im Vorfeld an die Betreuungspersonen kommuniziert.</p> <p>Betreuungspersonen werden rechtzeitig und ausreichend mit Masken, ggf. Selbsttests ausgestattet und zur sachgerechten Anwendung eingewiesen.</p>	<p><i>(z. B. Zu welchem Zeitpunkt erhalten die Betreuungspersonen welche Materialien?)</i></p>
<p>2.15. Die Gesundheitsschutz- und Hygieneregeln sowie die Auflagen zur Mund-Nasen-Bedeckung und damit verbundene Konsequenzen (z. B. Ausschluss bei Nichtbeachtung) werden im Vorfeld der Maßnahme an die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten kommuniziert.</p>	
<p>2.16. Die Räumlichkeiten werden regelmäßig durchlüftet, mindestens zehn Minuten je volle Stunde (z. B. Querlüftung bei Fensterlüftung).</p>	<p><i>(z. B. Wer? Wann?)</i></p>
<p>2.17. Die Anwendung von Flächendesinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan ggf. vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben und ist nur sinnvoll im medizinischen Bereich, im Bäderbereich und ggf. im Lebensmittelbereich. Ggf. Desinfektion aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen) Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.</p>	<p><i>(z. B. Welche Flächen noch? Wer? Wann?)</i></p>

3. Verdacht auf Infektion: Ablauf und Meldung

Wenn während des Angebots bei Leiterinnen und Leitern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Verdachtsfall durch positiven Test, Krankheitssymptome oder die Mitteilung des Kontakts zu einem positiv Getesteten erfolgt, müssen untenstehende Maßnahmen ergriffen werden. Um hier Handlungssicherheit zu haben, sollte vorab eine Person bestimmt werden, welche notwendige Entscheidungen trifft und ggf. weitere Maßnahmen und die Meldung an das Gesundheitsamt veranlasst. Dies kann auch Bestandteil des generellen Krisenmanagements sein, zu welchem jeder Träger ein Konzept haben sollte, um im Ernstfall Klarheit über Zuständigkeiten und Handlungsschritte zu haben.

Wichtig: Wenn man als Leiterin oder Leiter die Veranstaltung abbrechen muss, dann muss gegebenenfalls jemand als Ersatzleiterin oder -leiter organisiert werden. Um hier mit Blick auf die Aufsichtspflicht einen Sicherheitspuffer zu haben, sollten Schlüssel für Leiterinnen und Leiter nicht zu knapp berechnet werden und ggf. von Beginn zusätzliche Personen als Leiterinnen und Leiter eingeplant werden.

5.1 Positiver Test im Tagesverlauf

Erhält eine Person ein positives Testergebnis während des Angebots, dann ist diese Person umgehend zu isolieren und das Gesundheitsamt zu informieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich testen lassen (PCR-Test). Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

5.2 Krankheitssymptome

Wenn eine Person während des Angebots relevante Krankheitssymptome entwickelt, welche bei Vorliegen vor Beginn der Veranstaltung eine Teilnahme verhindert hätten (s. o.), dann ist die Person zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts ggf. in Quarantäne begeben und testen. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

5.3 Benachrichtigung als Kontaktperson

Wenn eine Person während des Angebots die Mitteilung erhält, dass sie Kontaktperson ist (also mit einer dritten Person Kontakt hatte, welche positiv getestet wurde), dann ist diese Person umgehend zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts in Quarantäne begeben und testen. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

Weitere Hinweise zum Verhalten beim Verdacht auf eine Infektion gibt es unter:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/bei-verdacht-auf-infektion.html>

Für das Hygienekonzept:

Ort, Datum

**Unterschrift Veranstalter /
Verantwortliche Person für den
Jugendtreff**

Anlage: Mustertext (zur Ergänzung von) Teilnahmebedingungen für Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Die Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Vorgaben des Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts einzuhalten.

Personen, die Erkältungssymptome aufweisen oder ansteckende Krankheiten haben und/oder nachweislichen Kontakt zu Covid-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, dürfen nicht am Angebot/ander Veranstaltung teilnehmen. Personen, die während des Angebots/der Veranstaltung erste Symptome dieser Art zeigen, müssen das Angebot/die Veranstaltung sofort verlassen (ggf. abgeholt werden).

Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Diese enthält den Namen, die Anschrift sowie die Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Liste wird einen Monat in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Anfrage ausschließlich dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

Die Sorgeberechtigten geben mit der Anmeldung die Erlaubnis, dass die entsprechenden persönlichen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhoben, wie beschrieben aufbewahrt und ggf. weitergegeben werden dürfen.

Alternativ zur Papierdokumentation kann die Kontaktverfolgung mittels Luca-App erfolgen. In diesem Fall müssen die Verantwortlichen vor Ort einen QR-Code bereitstellen und den Scan durch die Besucherinnen und Besucher sicherstellen.

Für Personen ab sechs Jahren ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes („Community-Maske“) Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird. Deshalb müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen passenden Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Immer dann, wenn es während des Angebots notwendig ist, muss dieser getragen werden. Eine Ausnahme hiervon (z. B. aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen) ist mit ärztlicher Bestätigung möglich.

Halten Personen die Vorgaben des Gesundheitsschutzes und der Hygiene nicht ein, müssen sie das Angebot/die Veranstaltung verlassen.

Die FFP2-Maskenpflicht gilt erst ab 15 Jahren. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren müssen keine FFP2-Maske tragen. Das heißt, es bleibt für sie bei der bisherigen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab einem Alter von sechs Jahren.